

**Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 2 S. 13) wird wie folgt geändert:

**1. Ziffer 9 Inkrafttreten und Geltungsbereich erhält folgende Fassung:**

- „(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie eingeschrieben haben; Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 1 S. 37) außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich im Wintersemester 2008/09 oder Sommersemester 2009 für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie einschreiben und unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in das vierte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, gilt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 1 S. 37). Mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang im Fach Soziologie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2012 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 122), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 1 S. 37) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Soziologie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Dieser Antrag kann erst mit Wirkung zum Wintersemester 2009/10 gestellt werden, er ist unwiderruflich.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. April 2011

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Rolf König